

wort tragen. Den vollen Namen und die Adresse soll ein beigefügter verschlossener Umschlag mit dem gleichen Kennwort enthalten.

§ 8. Preisrichter sind die Herren: Lucian Bernhard, Rudolf Bleistein, Ernst Friedmann, Reg.-Baumeister a. D. Hans Meyer, Professor Emil Orlik, Professor Dr. Gustav Dazaurek, Dr. Hans Sachs.

§ 9. An Preisen setzt der Verein der Plakatsfreunde S. V. aus den Mitteln seiner Kriegsspende **einen Hauptpreis von 60 Mark und weitere fünf Nebenpreise von je 30 Mark aus**, die jedoch nur soweit zugeteilt werden, wie weitere beachtenswerte Arbeiten vorhanden sind. Ein und derselbe Künstler kann nur **einen** Nebenpreis erhalten, und zwar nur dann, wenn er keinen der vier ersten Preise erhalten hat.

§ 10. Der Verein der Plakatsfreunde S. V. verpflichtet sich, den mit dem Hauptpreise ausgezeichneten Entwurf auszuführen und mindestens ein Jahr lang zu verwenden.

§ 11. An allen eingegangenen Entwürfen hat der Verein der Plakatsfreunde S. V. das Recht der einmaligen Abbildung in seiner Zeitschrift.

§ 12. Das Preisgericht tritt spätestens 10 Tage nach der Einlieferungsfrist zusammen und ist unbedingt beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins der Plakatsfreunde S. V., Dr. Hans Sachs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind unwiderruflich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13. Das Urteil des Preisgerichts wird in Zeitungen sowie in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht, die preisgekrönten Arbeiten werden in jedem Falle in der Zeitschrift abgebildet.

§ 14. Alle eingegangenen Arbeiten verbleiben neun Monate lang zu Ausstellungszwecken in den Händen des Vereins der Plakatsfreunde S. V. und werden dann auf dessen Kosten zurückgeschickt, wenn die Einsender innerhalb der neun Monate den Wunsch dazu aussprechen und ihre Adresse sowie das Kennwort ihrer Arbeit angeben. Die nicht eingeforderten Entwürfe bleiben noch ein weiteres Vierteljahr bei dem Verein der Plakatsfreunde S. V. liegen und können daselbst gegen Quittung abgeholt werden. Ein Jahr nach der Einlieferungsfrist werden die nicht zurückgeforderten Entwürfe vernichtet.

Wettbewerb für einen Briefbogen

Es soll ein neuer Briefbogen für den Verein der Plakatsfreunde S. V. geschaffen werden.

§ 2. Der Text soll lauten:

**Verein der Plakatsfreunde E. V.
Charlottenburg 2/Joachimstaler Straße 1
(Raum für Datum) / Postscheckkonto Nr.
20928, Berlin / Bankkonto: Deutsche
Bank, Depositenkasse R, Charlotten-
burg* / Vereinszeitschrift „Das Plakat“.**

§ 3. Der Briefbogen soll im Hochformat von 28,5/21,5 cm und mit zwei Farben zu drucken sein.

§ 4. Die Entwürfe müssen in natürlicher Größe und druckfähig ausgeführt sein, sodaß die Ätzung oder Lithographie unmittelbar nach dem Entwurf erfolgen kann. Gleichzeitig ist eine Skizze einzureichen, die die Verwendung desselben Briefkopfes für den Briefumschlag andeutet. Das Querformat des Umschlages ist 12,5/15,5 cm; der Raum für die Marke muß angedeutet werden.

§ 5. Die Entwürfe müssen spätestens am 1. Juli 1915 abends 8 Uhr in der Geschäftsstelle des Vereins der Plakatsfreunde S. V., Charlottenburg 2, Joachimstalerstraße 1 eingegangen sein, und zwar mit dem Vermerk „Betrifft Wettbewerb“.

§ 6. **Teilnahmeberechtigt sind nur die im Deutschen Reich sowie in den verbündeten und neutralen Staaten lebenden Mitglieder des Vereins der Plakatsfreunde, soweit sie bis zum 1. Juli 1915 den vollen Mitgliedsbeitrag für 1915 bezahlt haben.**

§ 7. Die Entwürfe dürfen weder den Namen noch ein Kennzeichen des Verfassers, sondern nur ein Kennwort tragen. Den vollen Namen und die Adresse soll ein beigefügter verschlossener Umschlag mit dem gleichen Kennwort enthalten.

§ 8. Preisrichter sind die Herren: Lucian Bernhard, Rudolf Bleistein, E. Friedmann, Reg.-Baumeister a. D. H. Meyer, Prof. Emil Orlik, Prof. Dr. Gustav Dazaurek, Dr. H. Sachs.

§ 9. An Preisen setzt der Verein der Plakatsfreunde S. V. aus den Mitteln seiner Kriegsspende **einen Hauptpreis zu 50 Mark und weitere drei Nebenpreise zu je 30 Mark aus**, die jedoch nur soweit zugeteilt werden, wie weitere beachtenswerte Arbeiten vorhanden sind. Ein und derselbe Künstler kann nur **einen** Nebenpreis erhalten, und zwar nur dann, wenn er keinen der vier ersten Preise erhalten hat.

§ 10. Der Verein der Plakatsfreunde S. V. verpflichtet sich, den mit dem Hauptpreise ausgezeichneten Entwurf mindestens in einer Auflage von 3000 Stück ausführen zu lassen und zu verwenden.

§ 11. An allen eingegangenen Entwürfen hat der Verein der Plakatsfreunde S. V. das Recht der einmaligen Abbildung in seiner Zeitschrift.

§ 12. Das Preisgericht tritt spätestens 10 Tage nach der Einlieferungsfrist zusammen und ist unbedingt beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins der Plakatsfreunde S. V., Dr. Hans Sachs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind unwiderruflich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13. Das Urteil des Preisgerichts wird in Zeitungen sowie in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht, die preisgekrönten Arbeiten werden in jedem Falle in der Zeitschrift abgebildet.

§ 14. Alle eingegangenen Arbeiten verbleiben neun Monate lang zu Ausstellungszwecken in den Händen des Vereins der Plakatsfreunde S. V. und werden dann auf dessen Kosten zurückgeschickt, wenn die Einsender innerhalb der neun Monate den Wunsch dazu aussprechen und ihre Adresse sowie das Kennwort ihrer Arbeit angeben. Die nicht eingeforderten Entwürfe bleiben noch ein weiteres Vierteljahr bei dem Verein der Plakatsfreunde S. V. liegen und können daselbst gegen Quittung abgeholt werden. Ein Jahr nach der Einlieferungsfrist werden die nicht zurückgeforderten Entwürfe vernichtet.